

An das
Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege
und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1010 Wien

Per E-Mail: veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 4.2.2025

**Betreff: GZ 2024-0.934.410
Tierverbringungs-Anpassungsverordnung Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Mag. Püringer!

Die Österreichische Tierärztekammer erstattet zu der im Betreff genannten Begutachtung fristgerecht nachstehende

S t e l l u n g n a h m e.

Artikel 2: § 16 Abs. 4 Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022

Bei der Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen ist vorgesehen, dass für die Ausstellung eines Heimtierausweises gem. § 26 TGG 2024 ein Betrag von EUR 20,-- von der antragsstellenden Person an die ausstellende Person zu bezahlen ist. Mit dieser Novelle sollen die Kosten für die Ausstellung eines Heimtierausweises von derzeit EUR 15,-- auf nunmehr 20,-- angepasst werden.

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt zwar ausdrücklich die längst fällige Erhöhung dieser Ausstellungsgebühr, welche seit dem Jahr 2008 nicht mehr angepasst wurde. Es wird jedoch eingewendet, dass diese Valorisierung nicht der tatsächlichen Inflationsrate entspricht. Wie den gegenständlichen Erläuterungen zu entnehmen ist, beträgt die durchschnittliche Inflationsrate im Zeitraum 2008-2025 etwa 1,71%, sodass sich ein der Inflation angepasster Betrag von zumindest EUR 22,-- errechnen würde.

Die in den Erläuterungen angeführte Begründung, warum der Ausstellungsbetrag lediglich auf EUR 20,-- und nicht-inflationsangepasst-auf 22,-- erhöht werden soll, kann nicht nachvollzogen werden, zumal sich die weiteren mit der Ausstellung des Heimtierausweises verbundenen Kosten (Bsp. für den Chip, Impfungen etc.) ebenso erhöhen.

Neben der Erhöhung auf EUR 22,-- fordert die Österreichische Tierärztekammer auch eine jährliche automatische Valorisierung der Ausstellungsgebühr ein. Der § 16 Abs. 4 sollte daher lauten wie folgt:

„Für die Ausstellung eines Heimtierausweises gemäß § 26 TGG 2024 ist der Betrag von 22 Euro von der antragsstellenden Person an die ausstellende Person zu bezahlen. Dieser Betrag wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020-sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden-einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Ausgangsbasis ist die für den Monat der Verlautbarung der gegenständlichen Verordnung endgültig verlautbarte Indexzahl. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.“

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht höflich um Berücksichtigung der vorgenannten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth eh.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer